



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 2022

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320 20323	08.11.2022	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes sowie des Landesreisekostengesetzes und über die Gewährung einer Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	968
2120 2122	08.11.2022	Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen	975
630	08.11.2022	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – NHHG 2022)	979
75	07.11.2022	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes	985

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

20320
20323

**Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
sowie des Landesreisekostengesetzes und über
die Gewährung einer Energiepreispauschale
für Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
sowie des Landesreisekostengesetzes und über
die Gewährung einer Energiepreispauschale
für Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger**

Vom 8. November 2022

20320

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 43 Absatz 5 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“
2. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 18 erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
5. Die Anlage 13 erhält die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 18 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Landesreisekostengesetzes

In § 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für Dienstreisen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder 23 Cent je Kilometer.“

20323

Artikel 4

**Gesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale
für nordrhein-westfälische Versorgungsempfängerinnen
und Versorgungsempfänger
(Energiepreispauschale-Sonderzahlungsgesetz – EPP-
SZG NRW)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen steuerpflichtigen Energiepreispauschale für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) geändert worden ist, des Landes,

der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stehen den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen nach Absatz 1 gleich; für die Anwendung dieses Gesetzes gelten ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände sowie für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Berechtigte nach § 1 erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro, wenn ihnen am 1. Dezember 2022 ein entsprechender Anspruch auf Versorgungsbezüge zugestanden hat, sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz im Inland hatten und kein Ausschlusstatbestand nach § 4 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale bleibt bei der Berechnung sonstiger Bezüge oder sonstiger Leistungen unberücksichtigt. Bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften gilt sie nicht als Erwerbseinkommen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für vergleichbare Energiepreispauschalen, die aufgrund anderer Gesetze an Personen im Ruhestand gewährt werden.

(3) Der die Energiepreispauschale auszahlende Träger nach § 3 Satz 1 prüft vor der Zahlung ausschließlich aufgrund der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen Tatsachen das Vorliegen von Ausschlusstatbeständen. Die Zahlung der Energiepreispauschale steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, soweit nachträglich Tatsachen bekannt werden, nach denen ein Anspruch nach Absatz 1 aufgrund einer der in § 4 genannten Ausschlusstatbestände nicht besteht. § 64 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Zahlungsweise

Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 Absatz 1 hatte. Die Auszahlung soll möglichst im Dezember 2022 erfolgen.

§ 4

Ausschlusstatbestände

(1) Die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz wird nicht gewährt, wenn der oder die Berechtigte eine Rente im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes bezieht.

(2) Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger, wird die Energiepreispauschale nur einmal gewährt. Dabei geht der Anspruch aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

§ 5

Verarbeitung von Daten

Die in § 3 Satz 1 genannten Träger der Versorgungsbezüge dürfen die bei ihnen jeweils vorhandenen personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.
- (4) Artikel 2 und 3 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales
sowie Medien und Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 2)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Januar 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1299,78
A 9 bis A 11	1355,68
A 12	1500,37
A 13	1533,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1569,43

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 3)

Regionaler Ergänzungszuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 18
Gültig ab 1. Januar 2022

Mietenstufe	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 2 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Familienzuschlags	Regionaler Ergänzungszuschlag zur Stufe 3 des Familienzuschlags und zum <u>Unterschiedsbetrag</u> zwischen der Stufe 1 und der Stufe 3 des Familienzuschlags
I	0,00	227,55
II	0,00	353,60
III	43,39	483,49
IV	170,97	634,42
V	287,86	777,51
VI	413,56	924,63
VII	554,98	1096,63

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 4)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe d	1619,43

Anhang 4 (zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Dezember 2022

Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	152,68

Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	285,07	285,07	328,46	456,04	572,93	698,63	840,05
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	285,62	285,62	329,01	456,59	573,48	699,18	840,60

Stufe 3 (§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	648,75	774,80	904,69	1055,62	1198,71	1345,83	1517,83
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	646,11	772,16	902,05	1052,98	1196,07	1343,19	1515,19

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,61 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 5)

Familienzuschlag **noch Anlage 13**
für Anwärtinnen und Anwärter* Gültig ab 1. Dezember 2022
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1
(§ 43 Absatz 1)

Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18
übrige Besoldungsgruppen	154,54

Stufe 2
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	281,71	281,71	325,10	452,68	569,57	695,27	836,69
übrige Besoldungsgruppen	289,07	289,07	332,46	460,04	576,93	702,63	844,05

Stufe 3
(§ 43 Absatz 2)

	Mietenstufe						
	I	II	III	IV	V	VI	VII
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	643,79	769,84	899,73	1050,66	1193,75	1340,87	1512,87
übrige Besoldungsgruppen	651,15	777,20	907,09	1058,02	1201,11	1348,23	1520,23

Der Familienzuschlag erhöht sich für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärtin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

2120
2122

**Gesetz
zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe
in der medizinischen Technologie in Nordrhein-
Westfalen und zur Anpassung weiterer
landesrechtlicher Regelungen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Umsetzung des Gesetzes über die Berufe
in der medizinischen Technologie in Nordrhein-
Westfalen und zur Anpassung weiterer
landesrechtlicher Regelungen**

Vom 8. November 2022

2120

**Artikel 1
Änderung des Landesausführungsgesetzes
Anästhesietechnische- und Operationstechnische-
Assistenz in Nordrhein-Westfalen**

Das Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz“ durch die Wörter „Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe“ und die Angabe „(LAG-ATA-OTA-NRW)“ durch die Angabe „(LAG-MT-GBerG-NRW)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Assistenten“ die Wörter „sowie Medizinische Technologinnen und Technologen der vier Fachrichtungen der Laboratoriumsanalytik, der Radiologie, der Funktionsdiagnostik und der Veterinärmedizin (Medizinische Technologinnen und Technologen)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Medizinische Technologinnen und Technologen mit Patientinnen und Patienten in Berührung kommen, berücksichtigen sie abhängig vom individuellen gesundheitlichen Zustand der Patientin und des Patienten und der jeweiligen Versorgungssituation den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Patientin und des Patienten und nahestehender Bezugspersonen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Assistenz“ die Wörter „sowie der Medizinischen Technologie“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
 - „1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von
 - a) Einrichtungen nach § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung zur Durchführung der praktischen Ausbildung sowie
 - b) Krankenhäusern und Einrichtungen nach § 19 Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),

2. die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß § 14 Absatz 5 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und § 19 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes untersagt werden kann,

3. das Nähere zu Mindestanforderungen, insbesondere zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Schule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie zur Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß

- a) § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und zu darüberhinausgehenden Anforderungen an Schulen gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes sowie

- b) § 18 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes und zu darüberhinausgehenden Anforderungen an Schulen gemäß § 18 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes und“.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz sowie in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. ein verbindliches Rahmencurriculum und einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) und

2. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen gemäß § 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes in Verbindung mit § 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467).

(3) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz sowie in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder virtuelles und elektronisches Lernen (E-Learning) gemäß

- a) § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung und

- b) § 3 Absatz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

beinhalten, und

2. die Verlängerung des Zeitraums auf bis zu drei Jahre, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach

- a) § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung oder

- b) § 8 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

zu absolvieren sind.“

4. § 3 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 über die Auswirkungen der landesrechtlichen Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(3) Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen der landesrechtlichen Umsetzung des MT-Berufe-Gesetzes und der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.“

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Landesausführungsgesetzes Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen

(Durchführungsverordnung Landesausführungsgesetz Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe – DVO-MT-GBerG-NRW)

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes Medizinisch-Technische Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466), von denen Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa geändert und Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 975) neu gefasst und Absatz 2 und 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 975) neu gefasst worden ist, wird verordnet:

§ 1

Geeignetheit von Krankenhäusern zur Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Krankenhäuser sind gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung als Einrichtung der praktischen Ausbildung zur

1. Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind, und
2. Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

(2) Krankenhäuser sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur

1. Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 9 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,
2. Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 10 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,

3. Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 11 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind, und

4. Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind.

§ 2

Geeignetheit von ambulanten Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Ambulante Einrichtungen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur

1. Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt werden, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind, und
2. Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt werden, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

In Betracht kommen insbesondere medizinische Versorgungszentren, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Ambulante Einrichtungen sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur

1. Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik oder zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 9 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,
2. Medizinischen Technologin für Radiologie oder zum Medizinischen Technologen für Radiologie geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 10 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind,
3. Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik oder zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 11 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind, sowie
4. Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

geeignet, wenn sie auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind.

In Betracht kommen insbesondere medizinische Versorgungszentren, medizinische Labore und radiologische Praxen, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) In der Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin oder zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 des MT-Berufe-Gesetzes sind Einrichtungen als Einrichtung der praktischen Ausbildung geeignet, wenn sie durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt sind oder staatlich genehmigt werden und sie Kompetenzen gemäß § 4 Absatz 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 und 12 des MT-Berufe-Gesetzes erforderlich sind. In der veterinärmedizinischen Technologie kommen insbesondere Tierarztpraxen und Tierkliniken in Betracht.

§ 3

Geeignetheit von sonstigen Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

Die zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall die Durchführung der praktischen Ausbildung auch in Teilen an weiteren geeigneten Einrichtungen genehmigen. Dies gilt insbesondere, soweit Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen von Austauschprogrammen stattfinden.

§ 4

Verhältnis von Fachkräften zu Auszubildenden in Krankenhäusern und Einrichtungen

Die praktische Ausbildung darf nur in Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass während der praktischen Ausbildung in dem jeweiligen Beruf die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der jeweiligen Fachkräfte steht. Ab dem 1. Juli 2026 liegt ein angemessenes Verhältnis regelmäßig dann vor, wenn das Verhältnis zwischen Auszubildenden und vollzeittätigen Fachkräften mit einschlägigem Berufsabschluss 1 zu 2 beträgt. Dieses Verhältnis muss während der gesamten praktischen Ausbildung gewährleistet sein. Abweichungen von diesem Verhältnis sind in Einzelfällen zulässig. Sie müssen begründet werden und dürfen den Erfolg der praktischen Ausbildung nicht gefährden.

§ 5

Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan, Lehrformate

(1) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium erlässt ein verbindliches Rahmencurriculum gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, das insbesondere die folgenden Vorgaben enthält:

1. Vorgaben zum modularisierten und kompetenzorientierten Aufbau des Curriculums,
2. Vorgaben zur Ausweisung gemeinsamer Anteile der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistenten sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistenten sowie
3. Vorgaben für die Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und des virtuellen und elektronischen Lernens (E-Learning) nach § 3 Absatz 3 der Anästhesie-

technische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung; diese Lehrformate dürfen nicht mehr als 25 Prozent des Gesamtstundenanteils nach § 3 Absatz 1 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung betragen.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium erlässt einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(3) Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium kann einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Schulen gemäß § 24 Absatz 5 des MT-Berufe-Gesetzes in Verbindung mit § 1 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen, der insbesondere die folgenden Vorgaben enthält:

1. Vorgaben zum modularisierten und kompetenzorientierten Aufbau des Curriculums,
2. Vorgaben zur Ausweisung gemeinsamer Anteile der Ausbildung von Medizinischen Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinischen Technologinnen für Radiologie und Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technologinnen für Radiologie und Medizinischen Technologen für Radiologie, Medizinischen Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik, Medizinischen Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin sowie
3. Vorgaben für die Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings nach § 3 Absatz 3 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung; diese Lehrformate dürfen nicht mehr als 25 Prozent des festgelegten Gesamtstundenanteils nach § 3 Absatz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes und gemäß der Anlage 5 zu § 3 Absatz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung betragen.

§ 6

Verlängerung des Zeitraums der berufspädagogischen Fortbildungen

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflichten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1466) außer Kraft.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2026 über die Auswirkungen dieser Verordnung bezüglich der Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz.

(3) Das für die Berufe in der Medizinischen Technologie zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieser Verordnung bezüglich der Berufe in der Medizinischen Technologie.

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW

Das Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach den bundes- und landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen wird erteilt, wenn die antragstellende Person die Voraussetzungen nach den Berufsgesetzen erfüllt und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Nachweis der Zuverlässigkeit, der gesundheitlichen Eignung und zur Prüfung der Sprachkenntnisse zu bestimmen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Podologinnen und Podologen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Der Punkt am Ende wird durch einen Umbruch und die Wörter
- Medizinische Technologinnen für Laboratoriumsanalytik und Medizinische Technologen für Laboratoriumsanalytik,
 - Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie,
 - Medizinische Technologinnen für Funktionsdiagnostik und Medizinische Technologen für Funktionsdiagnostik sowie
 - Medizinische Technologinnen für Veterinärmedizin und Medizinische Technologen für Veterinärmedizin.“

ersetzt.

3. Dem § 8 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe für die Erteilung und den Widerruf der Berufserlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, von der Behörde, welche die Berufszulassung nach den in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, Informationen darüber anzufordern, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.“

(5) Die nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe für die Erteilung und den Widerruf der Berufserlaubnis zuständige Behörde ist berechtigt, der Behörde, welche die Berufszulassung nach den in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, Informationen über das Vorliegen von berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen mitzuteilen.“

2122

Artikel 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, wird verordnet:

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 425) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird das Komma am Ende durch die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 73 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),“ ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird das Komma am Ende durch die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 100 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467),“ ersetzt.

cc) In Nummer 30 werden die Wörter „Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 12. Februar 2015 (GV. NRW. S. 230)“ durch die Wörter „Berufsordnung für Hebammen vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616)“ ersetzt.

dd) In dem Satzteil nach Nummer 30 wird der Punkt am Ende durch die Wörter

„, soweit in den voranstehenden Nummern nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

ee) Die Nummern 13 und 14 werden aufgehoben.

- b) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen informiert die zuständige Behörde die Behörde, welche die Berufserlaubnis nach den in Absatz 1 genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, über den Widerruf der Berufserlaubnis.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird nach der Angabe „S. 2768)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. MT-Berufe-Gesetz und

16. MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung“.

- b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In diesen Fällen informiert die zuständige Behörde die Behörde, welche die Berufserlaubnis nach den in Absatz 2 genannten Gesetzen und Verordnungen erteilt hat, über den Widerruf der Berufserlaubnis.“

2120

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997

(GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 18 die Angabe „Erfassung und“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1“ durch die Wörter „18 und 20 Absatz 1“ ersetzt.
3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Überwachung der Berufe des Gesundheitswesens

Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Berechtigung zur Ausübung eines Gesundheitsfachberufs und zur Führung von Berufsbezeichnungen, soweit nicht andere Stellen zuständig sind. Die Meldeverpflichtung richtet sich nach dem Gesundheitsfachberufegesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3 bis 5 treten vorbehaltlich des Absatzes 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee tritt am 31. Dezember 2026 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

– GV. NRW. 2022 S. 975

630

Gesetz

über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – NHHG 2022)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022 – NHHG 2022)

Vom 8. November 2022

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1477) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „87 525 248 100 Euro“ durch die Angabe „88 422 539 500 Euro“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern zu etatisierenden Stellenpool umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt. Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 40

Ministerium der Justiz: 20

Ministerium für Schule und Bildung: 80

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz- und Verkehr: 4

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 19

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 2.“

3. § 6a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stellenverteilung

Von den im Haushaltsjahr freien oder freiwerdenden Planstellen sind 30 Planstellen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 zu verwenden, die sich wie folgt auf die Ressorts verteilen:

Staatskanzlei: 1

Ministerium des Innern: 8

Ministerium der Justiz: 4

Ministerium für Schule und Bildung: 5

Ministerium für Kultur und Wissenschaft: 1

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: 1

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung: 1

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr: 1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Ministerium der Finanzen: 5

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie: 1

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 1.“

4. Der bisherige § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

Umsetzung von Vorhaben mit zweckgebundenen Mitteln des Bundes

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags, in die Leistung von zusätzlichen Ausgaben mit Mitteln des Bundes oder anderer Länder einzuwilligen, wenn und soweit hierfür unmittelbar oder mittelbar zusätzliche Finanzmittel des Bundes oder anderer Länder zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verausgabung erforderlichen Haushaltsstrukturen (Haushaltstitel, Haushaltsvermerke und Verpflichtungsermächtigungen), sofern diese noch nicht vorhanden sind, einzurichten.“

5. In § 21 Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 6 werden die Wörter „Ministerium für „Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministerium für „Umwelt, Naturschutz und Verkehr“ sowie das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Ministerium der Finanzen“ ersetzt.
7. In § 21 wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Haftungsübernahmeerklärung für Mitglieder des Aufsichtsrats der Portigon AG

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Sicherstellung eines qualifizierten und voll funktionsfähigen Aufsichtsrats der Portigon AG, zugunsten der aktuellen und zukünftigen Mitglieder des Aufsichtsrats der Portigon AG die Haftungsübernahme, zum Beispiel im Wege einer Ersatzpflicht, bis zu einer Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro für solche Schäden zu erklären, die den Aufsichtsratsmitgliedern der Portigon AG entstehen, weil sie hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten als Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB oder der Bewältigung ihrer Folgen haftbar gemacht werden.“

8. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
9. Dem § 20 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm gewährten Kredite zur Umschuldung und Ablösung von Kassenverstärkungskrediten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken bis zu einer Höhe von 2,5 Milliarden Euro zu übernehmen.“

10. In § 20 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Absicherung der Energieversorgung

Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus einem NRW.BANK-Programm zu gewährenden Liquiditätsverstärkungen an Kommunen zur Absicherung von Energieversorgern, an denen diese selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen mittelbar oder un-

mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Silke G o r i e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei

Nathanael L i m i n s k i

Anlage zum
Haushaltsgesetz

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2022 (TEUR)	2021* (TEUR)	2022 (TEUR)	2022 (TEUR)	2021* (TEUR)
01 Landtag	139,3	189,3	235 072,8	350 835,0	186 058,0
02 Ministerpräsident	763,7	733,2	441 180,9	127 646,2	370 100,9
03 Ministerium des Innern	189 619,7	199 212,0	6 747 172,7	1 675 463,2	6 416 845,8
04 Ministerium der Justiz	1 395 143,9	1 388 394,0	5 037 347,1	1 284 134,2	4 960 986,2
05 Ministerium für Schule und Bildung	529 055,1	514 953,1	20 939 741,1	1 380 224,3	20 454 668,3
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 249 056,1	1 253 277,9	9 992 079,9	2 952 159,8	9 670 801,3
07 Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	344 485,9	435 837,3	8 099 491,5	1 008 465,4	7 154 665,0
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	677 202,8	617 607,2	1 994 566,0	1 216 267,4	1 865 664,7
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	2 099 061,4	1 881 422,5	4 139 105,9	3 245 069,0	3 850 098,6
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	5 567 935,5	5 331 899,4	8 243 240,2	1 255 203,6	7 666 653,9
12 Ministerium der Finanzen	154 106,1	181 712,5	2 828 530,6	401 628,0	2 803 097,5
13 Landesrechnungshof	1,6	1,6	50 575,3	—	49 652,7
14 Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	658 391,4	413 125,0	2 247 896,6	3 446 801,1	1 581 594,2
15 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	264 808,8	230 152,8	599 932,3	1 077 075,8	387 750,6
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	2 999,2	—	1 177,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	75 292 768,2	71 668 920,7	16 823 607,4	360 000,0	16 697 623,7
Zusammen	88 422 539,5	84 117 438,5	88 422 539,5	19 780 973,0	84 117 438,5

* Stand: Nachtragshaushalt 2021 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2021 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	88.422,5
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	88.210,6
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	88.270,0
3.	Finanzierungssaldo	59,4
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13.897,6
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.753,1
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	144,5
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	—
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	205,0
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	1,1
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	59,4
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	144,5
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	13.753,1
	Kreditermächtigung (brutto)	13.897,6

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. vom Kreditmarkt (brutto)	— 13.897,6
	Zusammen	13.897,6
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	144,5 13.753,1
	Zusammen	13.897,6
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. am Kreditmarkt	-144,5 144,5
	Zusammen	—

75

**Berichtigung der Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Umsetzung des Gebäude-
energiegesetzes**

Vom 7. November 2022

Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes vom 21. September 2022 (GV. NRW. S. 959) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „zuletzt“ gestrichen.

Düsseldorf, den 7. November 2022

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Diane J ä g e r s

– GV. NRW. 2022 S. 985

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359